

Anlieferungs- und Verpackungsvorschriften

Die nachfolgenden Vorschriften sind Bestandteil der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der X-Compound GmbH und gelten für alle Lieferungen. Abweichungen werden als Qualitätsmangel angesehen soweit sie nicht individuell vereinbart wurden bzw. X-Compound diesen vorab ausdrücklich zugestimmt hat.

Wir behalten uns vor, den Mehraufwand beim Handling, der durch Missachtung unserer Vorschriften entsteht, dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Sendungen über 4,0 Tonnen Gesamtgewicht, die ein Liefervolumen von 4m³ übersteigen sowie Anlieferungen von Rohstoffen sind vor dem Versendetag unserem Wareneingang telefonisch unter Tel. +41 62 869 10 34 zu avisieren.

1. Inhalte der Lieferpapiere

1.1 Der Lieferschein muss enthalten (Ausstellung sollte gemäß DIN4991 erfolgen)

- X-Compound-Bestellnummer
- Lieferscheinnummer
- Lieferscheindatum
- Artikelbezeichnung der gelieferten Ware
- Liefermenge
- Anzahl und Art der verwendeten Ladungsträger
- Bruttogesamtgewicht inklusive Einheit
- Name und Anschrift des Lieferanten unter Angabe einer Kontaktperson zu evtl. Rückfragen
- Versandart
- Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2010
- Besondere Hinweise wie z.B.
 - Angaben zu Verfall-/Herstelldatum bei Artikeln mit eingeschränkter zeitlicher Verwendbarkeit,
 - Chargenangabe,
 - Werks- oder Serialnummernangabe,
 - TÜV-Gutachten,
 - Ursprungszeugnisse,
 - Prüfungszeugnisse,
 - Sicherheitsdatenblätter bei Gefahrstoffen

2. Anlieferungsvorschriften

Anlieferadresse X-Compound GmbH, Hardmatt 932, CH-5082 Kaisten

2.1 LKW-Entladung mit Stapler

- Stückgewicht kleiner 4,0 t
- Gewährleistung für beidseitige Entladung des LKW
- Sämtliche Packstücke sind auf Kanthölzer zu setzen, um den Einsatz von Staplergabeln gewährleisten zu können
- Schwerpunktangabenkennzeichnung am Material wird vorausgesetzt
- Ware muss körperlich von anderen Positionen getrennt sein
- Sollte die Beschaffenheit der Ware nicht für eine Staplerentladung geeignet sein, so muss das Material auf geeigneten Paletten geliefert werden, um eine Beschädigung durch das Eigengewicht der Ladung zu vermeiden

2.2 LKW-Entladung mit Hallenkran

- Stückgewicht kleiner 16,0 t
- Max. Gesamthöhe des LKW 3,80 Meter
- Gewährleistung für Komplett-Öffnung der LKW-Plane (Edscha-Dach)
- Die Anschlagpunkte zum Entladen dürfen sich nicht unter dem zusammengeschobenen Edscha-Dach befinden
- Ware ist mit Ösen zur Entladung auszustatten
- Schwerpunktangabenkennzeichnung am Material wird vorausgesetzt

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften behalten wir uns vor, die Ware für X-Compound kostenfrei zwecks Umladung zurück zu schicken. Diese Zurückweisung erfüllt nicht den Sachverhalt einer Annahmeverweigerung.

3. Verpackungsvorschriften

3.1 Grundsätze

- Geeignete Verpackung schützt die Mitarbeiter vor Arbeitsunfällen und das Material vor Beschädigung und falscher Handhabung.
- Der Lieferant ist für die Einhaltung der allgemeinen und speziellen Verpackungsrichtlinien verantwortlich.
- Wir behalten uns das Recht vor, die Verpackung jederzeit beim Lieferanten zu prüfen.

3.2 Verpackungsmaterialien

- Alle verwendeten Hölzer (u.a. Kisten, Paletten, Stauhölzer) sind gemäß IPPC-Standard zu behandeln und entsprechend zu kennzeichnen.
- Als Polster- und Füllmaterial sind Polsterpapier, Luftbeutel und Luftpolsterfolie zu verwenden.
- Nicht erwünscht sind Schaumfolien, Schaumstoffmatten, Styroporchips, Holzwolle, Stroh.

3.3 Tausch von Europool Ladungsträgern

- Grundsätzlich wird der Tausch bei Anlieferung durchgeführt.
- Bei Anlieferung beschädigter Europool Ladungsträger wird der Austausch verweigert.
- Sollte ein Austausch von Europool Ladungsträgern bei der Anlieferung nicht erfolgen, muss dieses vom Wareneingang quittiert werden.
- Dieses Bestätigungsschreiben wird bei der Anlieferung ausgehändigt. Nicht quittierte Forderungen von Europool Ladungsträgern werden von X-Compound nicht erstattet.

4. Durchwahlen:

Wareneingang / Lagerwirtschaft	Telefon: +41 62 869	Durchwahl:	- 1034
Empfang			- 1030
Geschäftsleitung			- 1005